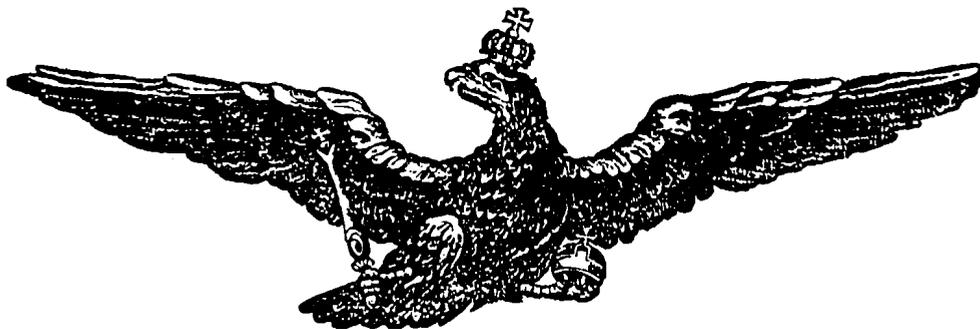


Teltomer Kreisblatt.



Er scheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementpreis:
pro Quartal 10½ Sgr.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Scharnberg's Nr. 286
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaus
und dem Agenten im Anst.

o. 88. Berlin, den 1. November 1873. 18. Jahrg.

Am tliches

Berlin, den 28. October 1873.

Die Magisträte, Dominien und Orts-Vorstände im Kreise, welche noch mit Einsendung der erwerbesteuer-Nollen, Handwerker-Verzeichnisse und Nachweisungen der Maurer- und Zimmerstellen pro 1874, meiner Kreisblatts-Versäumung am 7 d. Mis. ungeachtet, im Rückstande sind, werden an die sofortige Einsendung derselben, ent. einer Vacat-Anzeige, mit dem Bemerkten innert, daß die bis zum 4. November er nicht eingegangenen Nollen u. oder Vacat Anzeigen, sogleich expresse, von den Säumigen zu lohnende Boten, abgeholt werden müßten.
Der Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 31. October 1873.

Die Aufzugsbrücke zu Schmöckwitz ist wegen der an derselben vorzunehmenden nothwendigen Reparatur für den Landverkehr auf 2 Tage, nämlich am 2. und 3. November er., gesperrt.
Der Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 5. October 1873.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27 v. M. dem Comité welches in Bremen zum Zwecke einer im künftigen Jahre dafelbst zu veranstaltenden internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung zusammengetreten ist, zu gestatten geruht, zu der bei Gelegenheit dieser Ausstellung beabsichtigten Auspielung landwirthschaftlicher Thiere, Maschinen, Geräte und Producte auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Königlichen Regierungen und Landdrosteien werde ich von dieser Allerhöchsten Entschliebung mit der Auflage in Kenntniß, dahin Anordnung zu treffen, daß dem Vertriebe der qu. Loose, deren Gesamtzahl auf 200,000 à 3 Reichsmark (1 Tblr.) festgelegt ist, in Ihren resp. Bezirken kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. R i b b e d.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.
ll. 9218.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Polizeibehörden des Kreises.
Berlin, den 24. October 1873.

Der Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Prinz Handjery.

Angelegenheiten des Teltowschen Kreis-Vereins.

Zur Aufnahme von Versicherungen für den Verein haben sich für jetzt erboten:

1. der Kaufmann Karl Iben in Cöpenick,
2. der Maurermeister Wieprecht in Teltow,

3. der Bürgermeister Schäfer in Teupitz,
4. der Bürgermeister Grundmann in Trebbin,
5. der Bürgermeister Happe in Mittenwalde,
6. der Kaufmann Heinrich Quistorp auf Westend bei Charlottenburg,
7. der Maurermeister Maubach in R. Wusterhausen,
8. der Steuer-Erheber C. Kläber in R. Wusterhausen,
9. der Baumeister Klebmet in Jossen,
10. der Seebesitzer Aug. Kühne in Jossen,
11. der Schulze Lehmann in Ahrensdorf,
12. der Schulze Brabant in Albrechts-Heerhofen,
13. der Schulze Puhlmann in Gr. Beerren,
14. der Lehrer Bauer in Klein-Beerren,
15. der Schulze Kerstan in Groß-Becken,
16. der Lehrer Kurth in Bohnsdorf,
17. der Schulze Grau in Briz,
18. der Rittergutsbesitzer von Randow in Prusendorf,
19. der Rittergutsbesitzer Romann in Budow,
20. der Gastwirth und Steuer-Erheber Kerstan in Budow,
21. der Lehrer Küllgraf in Ullstow,
22. der Schulze Wilhelm Schellhase in Dergischow,
23. der Lehrer Schwabe in Drowitz,
24. der Schulze Meydorf in Gallun,
25. der Lehrer Lütlich in Gallun,
26. der Schulze Henning in Genshagen,
27. der Schulze Schmidt in Giesensdorf,
28. der Lehrer Senger in Glasow,
29. der Bauerntgutsbesitzer Fr. Dreke in Glientz a./B.,
30. der Schulze Kerstan in Gräbendorf,
31. der Schulze Hentschel in Grünau,
32. der Schulze Kublmeier in Gütergop,
33. der Königl. Landrath a. D. v. d. Kneesebeck-Zühndorf,
34. der Schulze Zinnow in Kl. Klentz,
35. der Gastwirth Beyer in Koblhasebrück,
36. der Bauerntgutsbesitzer Rademeler in Lichtenrade,
37. der Schulze August Karrlapp in Gr. Wahnow,
38. der Schulze Steger in Mahlow,
39. der Gutsbesitzer Palswaldt in Mariendorf,
40. der Lehrer Schälzel in Rudow,
41. der Schulze Spiech in Munsdorf,
42. der Schulze Wanner in Pätz,
43. der Lehrer Steller in Ragow,
44. der Provinzial-Landtags-Abgeordnete Schulze Schinke in D. Hirdorf,
45. der Lehrer Michaelis in Rirdorf,
46. der Schulze Massante in Rudow,
47. der Lehrer Borchke in Rudow,
48. der Lehrer Klee in Schenndorf a./W.,
49. der Mühlmeister L. Vogel in Schenndorf a./W.,
50. der Schmiedemeister Sameis in Gr. Schulzendorf
51. der Lehrer Detloff in Senzig,
52. der Steuer-Erheber Pary in Siethen,
53. der Schulze J. Richter in Sperenberg,
54. der Schulze Busse in Etahndorf,
55. der Schulze Berlinide Stralitz,
56. der Bauerntgutsbesitzer Jürgen Steglitz,
57. der Schulze Dunkel in Tempelhof,
58. der Gutsbesitzer Wollsch-Treptom,
59. der Schulze Damm in Waltersdorf,
60. der Lehrer Giesele in Wahnandorf,
61. der Schulze Zimmermann in W. Wilmersdorf,
62. der Schulze Schulze in Wietstod,
63. der Lehrer Zeidler in N. Wühndorf,
64. der Lehrer J. Stengel in Zehrendorf,
65. der Schulze Guthe in Zouten,
66. der Prediger Gehring in Gr. Zletzen
67. der Gerichtsmann Namnig in Gr. Zletzen.

Berlin, den 3. April 1872.
Der Vorstand des Teltowschen Kreis-Vereins.
v. d. Kneesebeck, Landrath a. D.

Oeffentliches

+ In Nr. 86 des Kreisblattes werfen Sie dem von mir im Auftrage des liberalen Wahlcomités unterzeichneten Wahlausrufe thatsächliche

Unrichtigkeiten vor und behaupten, Prinz Handjery und Herr von dem Kneesebeck haben für die Kreisordnung und für die Kirchengesetze gestimmt. — Da Sie unsern Wahlausruf selbst nicht abgedruckt haben, so ersuche ich Sie um der Wahrheit willen wenigstens die bestrittenen Angaben abzudrucken.

Wir haben nicht behauptet, daß unsre bisherigen Abgeordneten gegen die Kreisordnung und gegen die Kirchengesetze gestimmt haben, sondern wir haben behauptet und halten diese Behauptung gerade auf Grund der stenographischen Berichte aufrecht, daß die genannten Herren gegen die freie Wahl der Landgemeinden zum Kreistage gestimmt haben, Prinz Handjery aber über die Kirchengesetze seine Stimme überhaupt nicht abgegeben hat.

Von Ihrer Ehrenhaftigkeit darf ich die Aufnahme dieser thatsächlichen Berichtigung in die nächste Nummer des Kreisblattes erwarten.

Ergebenst

A. Kiepert.

Es hätte des Appells an unsere Ehrenhaftigkeit gar nicht bedurft, um uns zu bestimmen, dem vorstehenden Briefe die Spalten unseres Blattes zu öffnen, da wir dieselben grundsätzlich auch solchen Meinungsäußerungen nicht verschließen, welche mit unseren Auffassungen im Widerspruch stehen.

Uebrigens freuen wir uns sehr über den Inhalt des Kiepert'schen Briefes, weil derselbe die Richtigkeit unserer Behauptungen in vollem Maße bestätigt.

Hat Herr Kiepert nicht sagen wollen, daß Prinz Handjery gegen die Kreis-Ordnung gestimmt, so hätte er sich weniger dunkel in seinem Wahlausruf ausdrücken müssen. Unser schwaches Fassungsvermögen können wir in diesem Falle nicht beschuldigen, denn wie wir, so hat auch ein Jeder im Kreise den Kiepert'schen Wahlausruf dahin verstanden, daß derselbe sagen sollte, Prinz Handjery habe gegen die Kreis-Ordnung gestimmt und das ist thatsächlich unrichtig, (s. die stenographischen Berichte der Abgeordneten-Haus-Sitzung v. 26. November 1872 S. 139).

Bestätigt Herr Kiepert jetzt, daß Prinz Handjery für die Kreis-Ordnung gestimmt, so sind wir mit ihm einig.

Hat Herr Kiepert nicht die Meinung verbreiten wollen, welche auf seine Autorität hin von seinen Anhängern im Kreise verbreitet worden ist, daß Prinz Handjery mit den Ultramontanen gegen die Kirchen-Gesetze gestimmt hat, so waltet auch bezüglich dieses Punktes zwischen Herrn Kiepert und uns keine Meinungs-Verschiedenheit ob.

Wenn dagegen Herr Kiepert die in seinem Wahlausruf vorgebrachte Insinuation wiederholt, daß Prinz Handjery sich der Abstimmung in den Kirchen-Gesetzen enthalten, so wiederholen wir dem gegenüber unsere Behauptung, daß diese Insinuation grundlos und nehmen einfach auf die in der Kirchenfrage prinzipiell weitest wichtige Abstimmung betreffend das Verfassungs-Änderungs-Gesetz Bezug, indem wir Herrn Kiepert anheimgehen, sich durch Einsicht der stenographischen

Unterhaltendes. Stani.

Novelle von Paul Gutzler.

(Fortsetzung.)

„Hast Du noch Vater und Mutter?“ fragte sie, der Knabe schüttelte den Kopf. „Gechwister?“

„Ja, meinen Bruder.“

„Bei wem hältst Du Dich denn hier auf?“

„Bei meinem Bruder.“

„Ist er Dir auch gut? thut er Dir auch nichts zu Leide?“

Der Knabe sah die Dame mit seinen seelenvollen Augen erstaunt an, er schien ihre Worte nicht zu verstehen.

„Du bist arm, nicht wahr? Nimm dieses Geldstück,“ sagte Hedwig.

Das Gesicht des Knaben glänzte vor Freude, indem er das dargebotene Geldstück nahm, er schickte sich an, den Saum des Kleides der Dame zu küssen, doch sie trat zurück.

„Unterlaß das. Wie heißt Du?“

„Seppi.“

Noch einmal bückte er sich, diesmal um etwas aufzugeben: es war eine kleine silberne Schuhspinnale, die Hedwig verloren hatte.

Hedwig schenkte sie ihm und schickte sich eben an, noch genauer nach der Heimath des Knaben zu fragen, als sich plötzlich das Gebüsch theilte und in einer wahrhaft riesigen Größe, sie konnte nicht irren, derselbe Mensch vor ihr stand, den sie auf ihrer Herreise vor wenigen Tagen in den Mittelschener Bergen gesehen hatte und das Schreckbild der kleinen Prinzessinnen gewesen war.

Sie wollte vor Schrecken einige Schritte zurücktreten, doch als sie den Knaben vergnügt auf den Knafsohn zuspringen und ihm die erhaltenen Geschenke triumphirend und begleitet mit einigen Worten in fremder Sprache zeigen sah, beruhigte sie sich, zumal der Riese seinen Hut vom Kopfe nahm und sich ehrfurchtsvoll vor ihr verneigte.

Bei näherer Betrachtung sah er auch nicht so sehr gefährlich aus. Er war noch jung und nur seine ungewöhnliche Größe machte ihn auffallend. Hedwig hielt ihn für den Bruder des Knaben, der er auch wirklich war, da sie jedoch glaubte, die Brüder jetzt nicht mehr stören zu dürfen, so entfernte sie sich, gefolgt von den Blicken des Knaben.

„Stani, das ist eine Heilige!“ rief der Knabe mit großer Aufregung.

Der Bruder verwies ihm die sündliche Rede, setzte sich ins Gras und holte eine kurze Pfeife aus der Tasche.

2.

Wenige Tage nach diesem Auftritte finden wir das slowakische Brüderpaar auf einer wellenförmigen Fläche wieder. Seppi sah zu den Füßen des älteren Bruders, hatte seine kindlich volle Wange in die Hand gestützt und sah mit einem schwermüthigen Blicke, der an dem Knaben verwundern konnte, zu ihm auf. Der braune Mantel, den auch er trug, war ihm von den Schultern geglitten, aber der breite Hut bedeckte noch sein sauber gekämmtes und geschitteltes Haar. Höher, als er, sah Stani, dessen Gesicht schon härtere Stürme des Lebens vertieft, als der Knabe bis jetzt gekostet zu haben schien.

Er hatte die kurze Pfeife aus dem Munde genommen und sprach Worte der Liebe zu dem Knaben, welcher darum so innig und zugleich auch so traurig zu ihm aufblickte.

„Gräme Dich nicht, Seppi,“ sagte er, „wir Beide bleiben immer zusammen, ich werde immer für Dich sorgen.“

„Stani, wollen wir nicht lieber wieder nach Haus ziehen?“ fragte der Knabe.

„Nach Hause? mein Junge, was sollen wir da wohl anfangen?“

Seppi senkte den Kopf betrübt. Stani sah ihn lange mitleidig an, dann sagte er:

„Hab nur Muth, Seppi. Wenn wir drei

die der 37 Sitzung des Abgeordneten-Hauses am 31. Januar 1873 S. 887 und 897 übergeben zu wollen, daß Prinz Handjery in dieser Sitzung nicht mit nein, sondern mit ja stimmt hat.

+ Am 29. October bald nach 4 Uhr Morgens ist der König Johann von Sachsen nach schweren Leiden ruhig und sanft entschlafen. Obwohl man auf diese Nachricht lange vorbereitet war, so hat dieselbe doch eine über die Grenzen Sachsens weit hinausgehende Theilnahme erregt, die allseitig der verehrungswürdigen Persönlichkeit des verbliebenen Königs entgegen getragen wird, der König Johann war eben so ausgezeichnet als Fürst wie als Mensch und Mann der Wissenschaft.

+ Nach Artikel 43 der Reichsverfassung sollen auf den deutschen Bahnen gleiche Polizei-Reglements eingeführt werden. Behufs Verwirklichung dieser Bestimmung werden im Reichs-Eisenbahnamt im Monat December Conferenzen von Bevollmächtigten aus allen deutschen Bundesstaaten stattfinden, um diese bestehenden Bahnpolizei-Reglements einer gründlichen Revision zu unterwerfen und für ein den neueren Bedürfnissen und den erweiterten Verkehrsverhältnissen entsprechendes einseitliches Reglement die geeigneten Materialien zu beschaffen.

+ Von den neuen Zwanzigmarkstücken existiren, nach der „Spez. Ztg.“ Falsifikate, welche bayerisches Gepräge mit der Jahreszahl 1872 tragen. Ebenso cursiren falsche preussische einfache Friedrichsd'ors mit dem Bildnisse Friedrich Wilhelm IV und der Jahreszahl 1846. Dieselben sind in Formen, welche nach echten Stücken gefertigt sind, aus Blei gegossen und galvanisch vergoldet. An den durchscheinenden weißen Stellen der schwachen Vergoldung, dem matten Aussehen des Gepräges, der mangelhaften Randverzierung, dem geringen Gewichte und der Biegsamkeit sind sie leicht als falsch zu erkennen.

+ Ueber die Neubewaffnung der Feldartillerie verläutet Folgendes. Das Einheitsgeschütz für die gesammte Feldartillerie ist aufgegeben und man hat sich anstatt dessen für die Einführung von Geschützkalibern und zwar für ein leichteres Kaliber von 7,8 Centim. und ein schwereres von 9,55 Cent. entschieden. Beide Geschützrohre sind von Stahlfabrik und werden von Krupp geliefert. Mit dem kleineren Kaliber werden sämmtliche reitende Batterien, mit dem größeren alle übrigen Feldbatterien ausgerüstet werden.

+ Das Verfahren, welches bisher bei der Vereidigung der Lehrer beobachtet worden, ist in den verschiedenen Verwaltungsbezirken ein sehr ungleichartiges gewesen. Um nun ein übereinstimmendes Verfahren herbeizuführen, hat der Kultusminister verfügt, das künftighin sämmtliche Lehrer an öffentliche Volksschulen, welche fortan angestellt werden, den Dienst in derjenigen Form abzuleisten haben, welche für die Staatsbeamten durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 28. Januar und 6. Mai 1867 und den Staatsministerialbeschluss vom 31. October 1867 vorgeschrieben ist. Zusätze sind unstatthaft. Die Verpflichtung, welche sich auf ein mit dem Lehramte verbundenes kirchliches Amt bezieht, ist von dem Eide zu trennen. Die Vereidigung erfolgt bei der ersten Anstellung, es sei dieselbe eine definitive, provisorische oder interimistische. Lehrer, welche noch nicht geprüft sind, und vorübergehend verwendet werden, leisten den Eid nach zurückgelegter Prüfung. Die Vereidigung erfolgt in der Regel durch den Local-Schulinspector, kann jedoch, wo das angemessen erscheint, auch durch den Kreis-Schulinspector erfolgen. Die Bestimmungen dieser ministeriellen Verfügung finden auch auf die Lehrerinnen an öffentlichen Schulen — jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche lediglich zum Unterrichte in den Handarbeiten angenommen, aber nicht fest angestellt sind — Anwendung. In betreff der bereits angestellten Lehrer, welche überhaupt nicht vereidigt sind oder (wie dies in mehreren Verwaltungsbezirken der Fall) nicht den Eid auf die Verfassung geleistet haben, ist das Erforderliche nachträglich zu veranlassen.

Jahre gewandert sind, haben wir die Welt kennen gelernt und uns recht viel erworben. Dann bist Du erst vierzehn Jahre und kannst zu Hause etwas anfangen. So lange halte nur aus.“

„Aber ich möchte jetzt wieder nach Hause,“ sagte der Kleine, „ich habe keine Ruhe mit ist so bange ums Herz.“

„Hast Du's besser zu Hause, wenn Du arbeiten mußt, wie ein Stück Vieh und Schläge kriegst obendrein?“ fragte der Aeltere. Der Knabe weinte bitterlich, Stani aber fuhr fort:

„Was fehlt Dir? Hast Du nicht zu essen, soviel Du willst und kriegst alle Tage was Neues zu sehen und die Leute haben Dich lieb? Denke nur an das schöne Fräulein.“

„Die krieg ich mein Lebtag nicht wieder zu sehen.“

Während sie so sprachen ließen sich die Tritte eines Reiters vernehmen, Stani stand auf. Seine riesige Größe schien auch auf den Reiter Eindruck zu machen, denn derselbe zog unwillkürlich den Zügel an. „Donnerwetter!“ sagte er für sich.

Gemächlich kam er näher und man konnte einen untersehten Mann in bürgerlicher Kleidung, die ihm jedoch keineswegs paßte, sondern überall zu enge war, erkennen.

„Dem werde ich Fallen anbieten; das ist ein Pächter,“ sagte Stani. Und demüthig zu dem Fremden gewandt redete er ihn an: „Braucht der Herr gute Fallen? Sie sind sehr stark und gut gearbeitet.“

Der Reiter schlug ein fast viehisches Gelächter auf. „Fallen bietet mir der Kerl an! Mir, Fallen? Das ist stark. Was denkt Er denn eigentlich, das ich fangen will?“

„Mäuse oder Ratten,“ versetzte gutmüthig der Slowak.

„Mäuse soll ich fangen! schrie der Fremde und lachte stärker. Aber er schien sich schnell zu besinnen und mit besonderer Wichtigkeit setzte er hinzu: „Ich möchte Ihm allerdings gern etwas ablaufen; aber nicht hier auf dem Felde, das erlaubt mein Stand nicht. Hat Er Zeit oder will Er heut schon weiterziehen?“

Stani zeigte auf die Thürme welche in der Ferne zu sehen waren.

„Gut!“ rief der Reiter. „Dahin beabsichtige ich auch zu reiten. Stelle er sich dort ein; am Abend wollen wir den Handel abschließen. Gehe Er nur in die Kneipe, die am Thor liegt. Aber komme Er auch gewiß, Er kann viel Geld verdienen.“

„O, gnädiger Herr,“ antwortete der erfreute Stani mit einem Blick auf seinen Bruder, dessen Augen in Folge des soeben Gehörten leuchteten, „ich komme immer, wenn ich halt was verdienen kann.“

Der Reiter schien hoch erfreut über diese Mittheilung. „Ist das ein Kerl!“ sagte er schmunzelnd für sich, gab dann seinem Pferde die Sporen und trabte der Stadt zu.

Vor den Thoren derselben lag ein Wirthshaus ziemlich schlechter Art, in welches nur das gemeine Volk und die ärmsten Reisenden einkehrten. Dort machte der Reiter Halt, hob sich stöhnend aus seinem Sattel und übergab das Pferd dem herbeieilenden Wirth, der kopfschüttelnd den Zügel sagte und dabei über die schlechte Behandlung seines Gauls murrte.

„Wird Dir schon bezahlt werden, mit Haut und Haar, alter Raschube!“ sagte der Fremde, „also maule nicht. Wo ist mein Begleiter?“

„Der gnädige Herr will eben in die Stadt gehen,“ antwortete der Wirth.

Der Fremde eilte in die kleine Kammer in welcher er mit seinem Begleiter, nach welchem er fragte, logirt hatte. Er fand diesen vor einem kleinen Spiegel, beschäftigt sich seine Lecken zu kräuseln und den Anzug zurecht zu machen.

„Ich melde mich zurück!“ sagte der Angekommene mit ziemlicher Verwunderung über das stugerhafte Gebahren, welches er sah.

Der Angeredete war ein schlanker, höchst zier-

ber junger Mann. Er trug bürgerliche Kleidung, die ihm die Sorgfalt, welche er auf dieselbe verwendet hatte, in Verbindung mit seiner straffen und doch ungezwungenen Haltung erkennen ließ nicht derjenigen gesellschaftlichen Stellung, wie er Andere angehörte. Er wandte sich rasch um und fragte: „Was gefunten?“

„Zu Befehl! Einen ganz riesigen Kerl, der wenigstens 16 Zoll groß ist.“

„Wo ist er?“ fragte der junge Mann, indem sich die Handschuh anzog und nach einem denkwürdigen Hütlein und einer Reitpeitsche griff.

„Er ist noch nicht hier, wird aber heut Abend kommen.“

„Also freiwillig? charmant, charmant Lehmann.“

„Nun wie man es nehmen will. Ins Reine und wir freilich noch nicht gekommen, aber der Simpel ist auf dem besten Wege auf den Leim zu gehen. Er ist Kesselflicker oder so etwas und hat mir Mausfallen an. Denken Sie, Herr Lieutenant mir Mausfallen — Menschenfallen wären besser, nicht war, Herr Lieutenant?“

Unterlasse er solche Redensarten, Corporal Lehmann, Er wird mir sehr dreihäutig, seit wir auf der Reise sind. Er verächt, wen Er vor sich hat. Nun, also ein Rattenfänger?“ (Fortf. f)

Verhandlungen

des Königl. Kreis-Schwarz-Gerichts zu Berlin.

Wegen Mordes, verübt an dem eigenen Kinde erweist auf der Anklagebank die 27 Jahre alte Dienstmagd nannte Henriette Gemuth, gebürtig in Ebersbrunn bei Weiskau, im Königreich Sachsen. Die Angeklagte, eine sehr kräftige Person, mit keineswegs schönen Gesichtszügen, bereits 6 Mal wegen Diebstahls und einmal wegen Ertruges bestraft. Sie kam im Anfaue des Monats Januar 1873 zu ihrer in Charlottenburg wohnhaften Schwester, einer Wittwe Schulz. Am 4. Februar schon war sie daselbst ein Kind weiblichen Geschlechts, das eine zehntelmündige Verbildung, nämlich an jeder Hand zwei Daumen hatte. Zwölf Tage nach ihrer Entbindung zog sie nach Berlin zu einem Restaurateur Becker als Amme in Dienst, während sie das Kind einer verheh. Formner in Pflege gab. Ihre Diebstahlsfälle konnte sie auch nicht unterdrücken; am 24. April stahl sie ihrer Dienstherrin einen 25 Thalerschein, wurde bei dem Diebstahl abgefaßt und noch an demselben Tage aus dem Dienste entlassen. Frau Lucas, die sofort Kind von der Entlassung der Angeklagten erhielt, brachte ihr gleichzeitig das Kind mit, erklärte, dasselbe nicht länger behalten zu wollen.

Die Angeklagte äußerte nun, mit ihrem Kinde in die Gasse zu gehen zu wollen und erhielt, da sie ohne Mittel war, von der Frau Becker, aus Mitleid das nöthige Reise-Geld geschenkt. Sie bestieg eine Droschke, die sie nach dem Bahnhof bringen sollte, ließ aber unterwegs den Kutcher, der Charlottenburg zu fahren wo sie Abends um etwa 10 Uhr ankam und sich in einen Thorweg, das Kind in ihren Mantel gehüllt, niederließ. Um etwa 12 Uhr hat sie das Kind in den nahen Kanal geworfen, in den nach 8 Tagen in hohem Grade verwest, wieder aufgefunden wurde. Inzwischen hatte sich das Gericht vertheilt, die Gemuth habe ihr Kind umgebracht und da die aufgefundenen Kindesleiche ebenfalls an jeder Hand zwei Daumen hatte so wurde die inzwischen in die Heimath zurückgekehrte Angeklagte auf Requisition der Gerichts-Deputation Charlottenburg, dort verhaftet. Schon bei ihrer Vernehmung legte sie den diese ausführenden Beamten ein Geständnis dahin ab: daß sie ihr Kind in den Kanal warfen und wiederholte dasselbe auch bei ihrer ersten gerichtlichen Vernehmung vor dem Bezirksgericht zu Auerbach, wie später in der Voruntersuchung vor dem Gericht zu Charlottenburg. In dem Audienztermine giebt sie jedoch eine andere Aussage ab, sie will nämlich, nachdem sie mit dem Kinde zwei Stunden lang in der kalten Nachtluft

geessen, dasselbe an ihre Wade, und da das Köpfchen ganz kalt es für todt gehalten haben und nun an den Kanal gegangen sein und den Leichnam in die kalten Fluthen geworfen haben.

Es wird zur Zeugenvernehmung geschritten und als erste Zeugin, die Schwester der Angeklagten, Wittwe Schulz, vernommen, die deponirte: Die Angeklagte sei am nächsten Morgen zu ihr gekommen und habe, nach dem Verleibe des Kindes gefragt, geantwortet, es sei in der Drankstrafe, dann aber verschiedene, zum Theil ausweichende Antworten gegeben.

Zwei andere Hausgenossinnen der Schulz haben sie ebenfalls an demselben Tage gesehen sie aber ganz heiter gefunden.

Die gerichtlichen Obducenten haben bei der bereits statt vorgewrittenen Sektion der Leiche nicht zu begutachten vermocht, ob das Kind lebend oder todt ins Wasser gekommen sei.

Der Staatsanwalt beantragt gegen die Angeklagte das Schuldig wegen Mordes auszusprechen. Der Verteidiger (Herrnd. Meyer) suchte auszuführen, daß das Kind bereits todt gewesen, als es ins Wasser gekommen.

Die Geschworenen bejahten die ihnen vorgelegte Frage wegen vorsätzlicher Tödtung, verneinten hingegen die in Betreff der Ueberlegung gestellte, sowie die wegen des Vorhandenseins mildernder Umstände, worauf der Gerichtshof die Gemuth zu 5jähriger Zuchthausstrafe verurtheilte.

Die Angeklagte, die während der ganzen Verhandlung ihre Ruhe nicht verlor und kein Zeichen der Reue von sich gab, hörte eben so ruhig der Verkündung dieses Urtheils zu und ging in das Gefängnis zurück, ohne ihrer anwesenden Schwester nur eines Blickes zu würdigen.

Der Buchbinder Seidler war in der Zeit vom 1. Juli 1869 bis zum 30. März 1870 Kassenswart des Turnvereins zu Charlottenburg. Bei Uebernahme der Kassenaufträge war ihm eine Obligation über 25 Thaler übergeben die bei einer vorgenommenen Kassenaufsicht fehlte und wie sich herausstellte, von Seidler bei dem Stadtrath Schulz für 10 Thaler verpfändet worden. Ebenfalls wurde außerdem in der Kasse ein Defect ermittelt, der sich auf etwa 40 Thlr. belief. Der Vorsitzende des Turnvereins, Fabrikant Zehlf, löste die Obligation aus eigenen Mitteln wieder ein. Die sonstigen Defecte sind von dem Seidler auch nicht gedeckt worden und steht er wegen Unterschlagung unter Anklage.

Die Verpfändung der Obligation giebt er zu, ebenso daß er dieselbe nicht eingelöst habe; in Betreff der Defecte äußert er sich dahin: der Turnverein habe sich zersplittert, es seien daraus zwei verschiedene Vereine entstanden und würde er die Beträge längst abgeführt haben wenn er wüßte, an wen er zahlen solle.

Der Gerichtshof legte auf diesen Einwand gar kein Gewicht, verurtheilte vielmehr den ungetreuen Kassenswart wegen Unterschlagung zu einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen.

Ver mis ch tes.

Ein vielbeschäftigter Schreiner hieselbst lieferte kürzlich verschiedene bestellte Sachen an die K Bank ab. Die Sachen wurden abgeladen und aufgestellt. Einer jener Directoren, die schon damals anfangen, mit den Händen in der Tasche und der Cigarre im Munde zwischen dem ersten und zweiten Frühstück sich zu langweilen, prüfte hier die Lehne, dort ein Schloß und dort endlich einen Fuß und sagte mit höhnlicher Miene auf einen Schreibtisch zeigend: „Sie, Herr Meister, wie lange glauben Sie, wird dieser Schreibtisch denn halten?“ „Länger als die Bank!“ antwortete der Wackere und kassirte seine Rechnung ein. Und der Prophet hatte Recht, die Bank ging den Weg aller Gründungen, der Tisch steht aber noch ganz fest auf allen Bierern.

Ein Prozeß, dessen Entscheidung vorauszu sehen war, dessen wir aber doch, um einen vielfach verbreiteten Irrthum zu beseitigen, Erwäh-

nung thun wollen, ist in diesen Tagen, wie das „B. Tabl.“ schreibt, beim Stadtgericht zum Austrag gebracht worden. Ein hiesiger Händler, welchem ein Ziehhund zugelaufen war, fügte der betreffenden Annonce im Intelligenz-Blatt die beliebte Redewendung hinzu, daß, wenn der Hund binnen drei Tagen nicht abgeholt werden würde, er denselben als Eigenthum betrachten werde. Der Eigenthümer des Hundes erfuhr aber erst nach Ablauf dieser willkürlich gestellten Frist den Zufluchtsort des Gallauenen und verlangte sein Eigenthum gegen Erstattung der entstandenen Kosten und angemessene Belohnung zurück, welchem Ansinnen der Händler jedoch widersprach, indem er, auf seine öffentliche Erklärung Bezug nehmend, Eigenthumsansprüche auf den Hund erhob. Hierüber kam es zum Prozeß und der Beklagte wurde schon im Klagebeantwortungstermin zur Herausgabe des Hundes verpflichtet, indem ausgeführt wurde, daß eine derartige Erklärung durchaus auf keinem Rechtstitel beruhe, daß Beklagter deshalb auch keinerlei Eigenthumsansprüche auf den Hund erheben könne und, da er andere Einwendungen nicht erhob, er nach dem Klageantrage zu verurtheilen sei. — Ein zweiter Prozeß steht übrigens in Verfolg dieses ersten in Aussicht, da der Eigenthümer des Hundes nun auch die Erstattung der Futterkosten verweigert, weil der Finder denselben zum Ziehen kleiner Lasten verwendet, hierdurch also Nutzungen von dem Hunde gezogen habe und somit gesetzlich verbunden sei, diesen Vortheil sich auf die Auslagen in Anrechnung bringen zu lassen.

Vor einigen Tagen hat sich bei Malberg, Kreis Bitburg, der traurige Fall ereignet, daß ein Knabe von 10 Jahren seinen zwei Jahre älteren Kameraden todtaeschlagen hat. Beide Knaben, welche auf einer Wiese das Vieh weideten, bekamen Streit über die Weideweise. Sie wurden handgemein, und dabei versetzte der kleinere mit seinem Knotenstocke dem größeren einen so heftigen Schlag auf den Kopf, daß letzterer todt zu Boden stürzte. Als hierauf der Thäter nach Hause lief und den Vorfall seiner Mutter erzählte, versetzte dieselbe vor Schrecken in einen Geisteszustand, der den Wahnsinn befürchten läßt.

Eine originelle und ebenso wohlfeile als wirksame Reklame hat das bekannte Modegeschäft der Magasins du Louvre in Paris erfunden: Es klebt nämlich auf jedes Kupferstück welches durch seine Rassen geht, eine mikroskopische Etiquette, welche die Eröffnung ihrer Winter-Ausstellung anzeigt. Da Kleingeld bekanntlich jeden Tag durch viele Hände geht und die Reklame wohl besichtigt und vollkommen leserlich ist, muß der Einfall als ein sehr glücklicher erscheinen.

L iter ar is ch es

* Tausend und aber Tausend Ateste beweisen die glücklichen Erfolge welche durch „Dr. Kiry's Naturheilmethode“ erzielt wurden. Außer vielen Atesten befindet sich in der neuesten illustrierten Auflage dieses berühmten Buches auch ein Atest von Fr. Henriette Davidis (Verfasserin des Kochbuchs) auf das wir besonders aufmerksam machen. — Näheres in heutiger Annonce. Preis nur 10 Sgr. vorräthig in jeder guten Buchhandlung. —

Öffentliche Anzeigen.

Freiwilliger Verkauf

Die zum Nachlasse der verhehlchten Bauer Siebede, früher verwitweten Bauer Otto geborenen Piesnack, gehörigen Grundstücke

- a. das in Gallun belegene, im Grundbuche von Gallun Bd. I. Nr. 11 S. 514 verzeichnete Bauerngut von ungefähr 145 Morgen oder 37 Hektar 2 Ar, b. die auf der Feldmark Mittenwalde belegenen, bisher mit dem

- Bauerngut zu a. bewirthschafteten Ländereien 1) die im Grundbuche von den Mittenwalder Wandeläckern Bd. II. Nr. 87 Bl. 217 verzeichneten drei Enden Land in der vorderen nassen Haide von zusammen 4 Morgen 90 Quadratruthen oder 1 Hektar 15 Ar und der Pflanzungsabfindungsplan Nr. 43 vom Wege nach Telz von 3 Morgen 159 Quadratruthen oder 99 Ar, 2) das in demselben Grundbuche

Bd. VIII. Nr. 371 Bl. 169 verzeichnete Ackerstück in der nassen Haide an der Galluner Grenze, der Sandberg genannt, von 4 Morgen 95 Quadratruthen oder 1 Hektar 15 Ar, mit Inventarien und Borräthen sollen auf den Antrag der Beneficialerben im Wege der freiwilligen Subhastation am 24. November d. Js., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden versteigert werden. Beglaubigte Abschriften der Grundbuchblätter, Abschätzungen, Kaufbedingungen und ein Verzeichniß der Inventarienstücke (darunter 4 Pferde, 4 Kühe, 3 Stück Jungvieh 5 Ferkel und Borräthe) können an jedem Werktage in unserem Bureau A. eingesehen werden. Mittenwalde, den 21. Oktober 1873. Königl. Kreisgerichts-Deputation.